

Personalfragebogen

für geringfügig Beschäftigte (Minijob)
(auch Haushaltsscheckverfahren)



Arbeitgeber: (Name + Anschrift)

Mandantennummer:

Persönliche Angaben:

Familienname ggf. Geburtsname:	Vorname:
Straße und Hausnummer inkl. Anschriftenzusatz:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Familienstand:	Schwerbehindert: ☐ ja (Ausweis vorlegen) ☐ nein
Geburtsort, -land:	
Staatsangehörigkeit:	E-Mail-Adresse:
IBAN:	Telefon:

Hinweis: Arbeitnehmer sind nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, stets ihren Personalausweis mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Beschäftigung: ☐ Befristet bis _____ ☐ Unbefristet

Eintrittsdatum:	
Ausgeübte Tätigkeit:	
Arbeitsort (wenn abweichend vom Firmensitz):	Anzuwendende Tarifverträge: ☐ nein ☐ ja, _____
Schulbildung: ☐ Ohne Schulabschluss ☐ Volks-/Hauptschule ☐ Mittlere Reife oder gleichwertig ☐ Abitur/Fachabitur ☐ Abschluss unbekannt	Berufsausbildung: ☐ Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss ☐ Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung ☐ Meister, Techniker oder gleichwertig ☐ Bachelor ☐ Diplom/Magister/Master/Staatsexamen ☐ Promotion ☐ Abschluss unbekannt
☐ kein Leiharbeitsverhältnis	☐ Leiharbeitsverhältnis
wöchentl./tägl. Arbeitszeit:	Urlaubsanspruch (Kalenderjahr):

Entlohnung:

mtl.Entgelt:	Betrag:	gültig ab:	Stundenlohn:	gültig ab:
--------------	---------	------------	--------------	------------

Steuer:

Steuerklasse/Faktor:	Kinderfreibeträge:	Konfession:	Identifikationsnummer:
☐ Pauschsteuer 2 % durch Arbeitgeber		☐ Pauschalsteuer 2 % Abwälzung auf Arbeitnehmer	

Sozialversicherung:

Name der Krankenkasse: _____		
☐ gesetzlich	☐ familienversichert	☐ privat (Bescheinigung beifügen)
Rentenversicherungsnummer (gem. Sozialversicherungsnachweis):		
Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung: ☐ nein ☐ ja (Bescheinigung beilegen)		
Wenn Familienversichert:		
Haben Sie noch andere Einnahmen, wie Miet- und/ oder Zinseinnahmen, die mit dem Mini-Job zusammen- gerechnet die 603,00 €-Grenze übersteigen? ☐ ja ☐ nein		
Arbeitnehmer, die eine geringfügige entlohnte Beschäftigung ab 01.01.2013 ausüben, können durch diese Erklärung ihren Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Durch den Verzicht sind Sie vom Rentenversicherungsbeitrag befreit. ☐ Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.		

Hauptbeschäftigung:

☐ Arbeitnehmer/in ☐ Arbeitnehmer/in in Elternzeit ☐ Arbeitslose/r ☐ Beamtin/Beamter ☐ Hausfrau/Hausmann	☐ Schüler/in (Beschein. beifügen) ☐ Schulentlassene/r ☐ Selbstständige/r ☐ Student/in (Beschein. beifügen) ☐ Sozialhilfeempfänger/in	☐ Studienbewerber/in ☐ Wehr-/Zivildienstleistende/r ☐ Rentner/in ☐ Sonstige:
--	---	---

Angaben zu weiteren Beschäftigungen:

☐ Eine weitere Beschäftigung wird nicht ausgeübt

☐ Folgende weiteren Beschäftigungen werden z. Zt. ausgeübt

Zeitraum von bis	Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	Wöchentliche Arbeitszeit	Entgelt mtl.
		☐ Minijob bis 603 € ☐ sv-pfl. Beschäftigung ☐ kurzfristige Beschäftigung		
		☐ Minijob bis 603 € ☐ sv-pfl. Beschäftigung ☐ kurzfristige Beschäftigung		

Angaben zu den Arbeitspapieren:

➤ Arbeitsvertrag	☐ wird nachgereicht	☐ liegt bei
➤ Schwerbehindertenausweis	☐ wird nachgereicht	☐ Kopie liegt bei
➤ Schul-/Studienbescheinigung	☐ wird nachgereicht	☐ Kopie liegt bei
➤ Bescheinigung berufsständische Versorgungseinrichtung	☐ wird nachgereicht	☐ liegt bei
➤ Mitgliedsbescheinigung private Krankenversicherung	☐ wird nachgereicht	☐ liegt bei

Ich erkläre, vorherstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass ein Widerruf dieser für die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse nicht möglich ist. Ich verpflichte mich, alle Veränderungen, die die Beantwortung vorstehender Fragen betreffen, meinem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Bei unwahren Angaben oder Verletzungen meiner Anzeigepflichten erkläre ich mich bereit, die vom Sozialversicherungsträger oder Finanzamt nachgeforderten Beträge zu erstatten.

Sofern bei meinem Arbeitgeber ein Online-Lohn-Portal eingerichtet ist oder wird, erkläre ich mich damit bereit, dass meine Lohnabrechnungen in dem Online-Lohn-Portal hinterlegt werden, auf dem nur der Arbeitnehmer Zugriff hat. Insofern verzichte ich auf die Zurverfügungstellung von Lohnabrechnungen in Papierform.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Unterschrift Arbeitgeber

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigung bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitnehmer bzw. bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzl. Vertreters)

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitgeber)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (603-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigten im gewerblichen Bereich / bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.